

**Statistischer Bericht**



# Wachstumsstand und Ernte

Weinmosternernte  
und Weinerzeugung

Jahr 2020

2019 2020 2021

## Herausgabemonat Oktober 2021

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft  
Herr Richter                                      Telefon: 0345 2318-304

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald                      Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann                              Telefon: 0345 2318-777  
Frau Heyl                                      Telefon: 0345 2318-716  
Frau Booch                                    Telefon: 0345 2138-715  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:info@stala.mi.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
Twitter: @StatistikLSA

**Vertrieb:**                                      Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**                          Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                          Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

**Herausgabe:**                                  Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©    Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:    Preis: 2,00 Euro; Bestell-Nr.: 3C203  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6C203

# Statistischer Bericht

---



Wachstumsstand  
und Ernte

Weinmosternte  
und Weinerzeugung

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

---

## **Vorbemerkung**

Die Erhebungen der Weinmosternte und Weinerzeugung werden durch sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen aufbereitet. Diese Meldungen werden von den meldepflichtigen Winzern, Weingütern, Genossenschaften bzw. Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüssen, die Trauben ernten, bei den zuständigen Landesbehörden abgegeben. Die Statistischen Ämter der Länder erhalten die Daten von den Stellen, die die Weinbaukartei führen. In Sachsen-Anhalt ist dafür das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd zuständig. Die direkte Vergleichbarkeit zwischen der Weinerzeugung und der endgültigen Weinmosternte wird unter anderem durch Gärverluste und Verschnittmöglichkeiten mit früheren Jahrgängen und Herkünften beeinträchtigt.

## **Weinmosternte**

In jedem Jahr wird in den Monaten August, September und Oktober eine Berichterstatteerschätzung durchgeführt. Dadurch wird in der Hauptvegetationszeit von den Ernteschätzern über die voraussichtliche Weinmosternte des laufenden Jahres informiert. Die Weinlese erfolgt im Saale-Unstrut-Gebiet in der Regel Ende September bis November. 2020 wurde die Weinlese vorzeitig (Mitte September) wegen der anhaltenden Trockenheit begonnen. Ergänzend zu dieser Schätzung werden bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres in den Weinbaubetrieben Merkmale über die Traubenernte erfasst. Es werden frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosternte gewonnen, um eventuellen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und EU-Ebene benötigt. Erfasst wird bei der Erhebung der Weinmosternte die Erntemenge in Hektoliter, gegliedert nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein), in denen der Most vermarktet wurde. Außerdem werden die Rebfläche im Ertrag, die erzielten Hektarerträge sowie das für die Bewertung der Qualität der Ernte ausschlaggebende durchschnittliche Mostgewicht angegeben. Neben der Aufgliederung in Weiß- und Rotmost werden die Ergebnisse auch für ausgewählte bzw. regional bedeutende Rebsorten dargestellt.

## **Weinerzeugung**

Bei der allgemeinen Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres die seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres von den auskunftspflichtigen Weinerstellern (z. B. Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Weinhandel, Winzergenossenschaften, Kellereibetriebe) aus eigenen bzw. zugekauften Erzeugnissen hergestellten Wein- und Mostmengen festgestellt. Die Mengenangabe erfolgt in Hektoliter und wird nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat) und Weinmostart (Weiß- bzw. Rotmost) ermittelt. Die Statistik über die Weinerzeugung ist für die EU-Weinmarktordnung erforderlich. So können im Einzelfall anhand der statistischen Ergebnisse Interventionsmaßnahmen im Rahmen der EU-Weinmarktordnung ausgelöst werden. Die Erntemenge wurde bis 29. Juli 2011 in 100 Liter Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost = 95 Liter Wein, und ab 30. Juli 2011 in 100 Liter Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost = 100 Liter Wein ausgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um konzentrierten Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat. Wein/Landwein war bis 2008 als Tafelwein gekennzeichnet.

## Rechtsgrundlagen

### EU-Recht

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

### Bundesrecht

- §§ 72 bis 75 des Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624),

in den jeweils geltenden Fassungen.

### Zeichenerklärung

g. U.	= geschützte Ursprungsbezeichnung
Grad Oechsle	= Maßeinheit des unvergorenen Traubensaftes
ha	= Hektar
hl	= Hektoliter (100 Liter)
Lfd. Nr.	= fortlaufende Nummerierung
-	= nichts vorhanden

Abweichungen in den Summen sind in der Regel auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen.

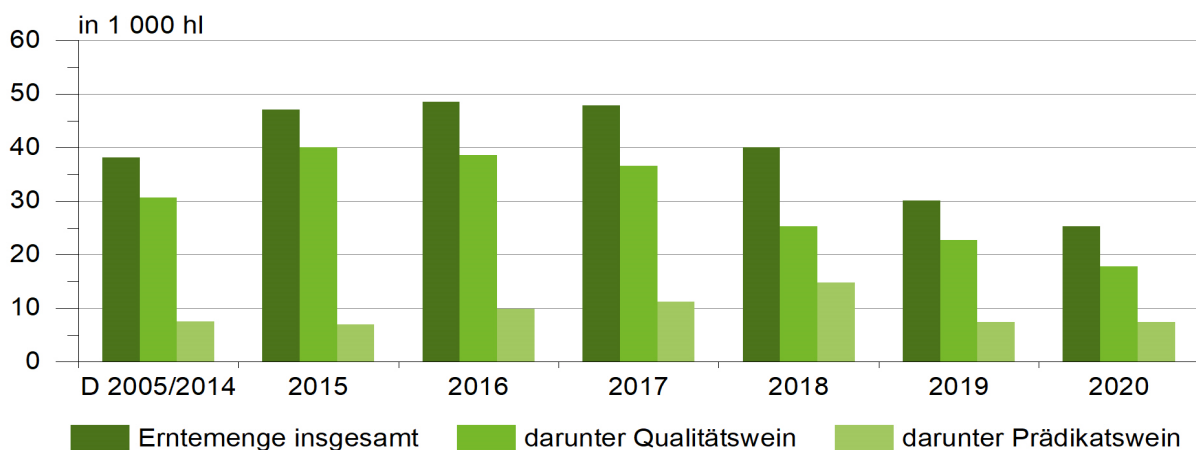
## Endgültige Ergebnisse der

Lfd. Nr.	Rebsorten	Ertragsreblfläche		Hektarertrag		Erntemenge
		2019	2020	2019	2020	2019
		Hektar		Hektoliter		Hektoliter
<b>1</b>	<b>Weinmost insgesamt</b>	<b>674</b>	<b>686</b>	<b>44,6</b>	<b>36,9</b>	<b>30 092</b>
2	weiße Rebsorten darunter	511	523	43,6	37,1	22 265
3	Müller-Thurgau	109	113	52,4	44,9	5 683
4	Burgunder, Weißer	103	103	45,5	39,8	4 671
5	Riesling, Weißer	64	65	28,9	24,8	1 854
6	Silvaner, Grüner	43	43	50,2	40,3	2 141
7	Kerner	35	34	51,2	28,6	1 773
8	Ruländer (Burgunder, Grauer)	35	35	33,5	35,0	1 183
9	Bacchus	46	48	35,7	43,1	1 638
10	rote Rebsorten darunter	164	163	47,9	36,2	7 828
11	Dornfelder	49	49	54,7	46,1	2 676
12	Portugieser, Blauer	39	37	46,2	35,2	1 786
13	Spätburgunder, Blauer	23	22	37,1	23,4	846
14	Zweigelt, Blauer	20	21	50,2	31,6	991

## Weinmosternte 2019 und 2020

Noch Erntemenge	Durchschnittliches Mostgewicht		Von der Erntemenge geeignet für				Lfd. Nr.
			Qualitätswein		Prädikatswein		
2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	
Hektoliter	Grad Öchsle		Hektoliter				
<b>25 306</b>	<b>82</b>	<b>83</b>	<b>22 655</b>	<b>17 805</b>	<b>7 426</b>	<b>7 491</b>	<b>1</b>
19 401	82	84	16 009	12 907	6 247	6 485	2
5 063	77	79	5 374	4 863	309	200	3
4 103	82	87	3 366	2 067	1 305	2 036	4
1 615	88	88	822	701	1 033	914	5
1 720	79	83	2 090	1 477	51	243	6
960	88	97	759	316	1 014	644	7
1 220	91	93	324	202	858	1 018	8
2 065	84	77	1 384	1 913	254	151	9
5 905	83	82	6 646	4 897	1 179	1 005	10
2 256	81	81	2 572	2 064	104	192	11
1 300	77	77	1 769	1 238	17	62	12
517	89	95	467	181	379	336	13
669	87	87	667	389	323	281	14

## Erntemengen von Qualitäts- und Prädikatswein



## Weinerzeugung

Jahr	Wein und Most					Wein <sup>1</sup>	
	Insgesamt	davon				zusammen	davon
		Wein/ Landwein	Wein mit g. U.				Wein/ Landwein
			zusammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein		
Hektoliter							
<b>Wein und Most insgesamt</b>							
2010	30 112	25	30 087	27 727	2 359	29 647	25
2011	51 905	47	51 858	41 435	10 423	51 193	46
2012	25 027	17	25 010	15 401	9 610	24 526	17
2013	39 081	19	39 062	30 565	8 497	38 315	19
2014	38 444	67	38 377	32 970	5 407	37 884	67
2015	49 625	107	49 518	41 099	8 419	48 847	107
2016	50 637	147	50 489	40 229	10 260	49 907	147
2017	51 370	79	51 291	39 079	12 212	50 873	79
2018	42 128	116	42 012	26 190	15 822	41 412	116
2019	33 344	108	33 236	25 147	8 089	32 856	108
2020	29 524	770	28 754	20 198	8 556	29 078	770
davon							
<b>Weißwein und -most</b>							
2010	20 793	13	20 780	18 744	2 036	20 486	13
2011	35 188	26	35 162	26 079	9 082	34 765	25
2012	18 007	9	17 998	9 522	8 476	17 674	9
2013	26 931	7	26 924	19 296	7 628	26 557	7
2014	27 923	41	27 882	22 830	5 053	27 593	41
2015	34 551	62	34 489	27 478	7 011	34 145	62
2016	37 471	102	37 369	28 421	8 947	37 029	102
2017	37 029	45	36 985	26 515	10 469	36 714	45
2018	30 854	79	30 775	17 728	13 047	30 428	79
2019	24 234	77	24 158	17 400	6 758	23 851	77
2020	22 222	430	21 792	14 595	7 197	22 035	430
<b>Rotwein und -most</b>							
2010	9 319	12	9 306	8 984	323	9 160	12
2011	16 717	21	16 697	15 356	1 341	16 428	21
2012	7 019	7	7 012	5 878	1 134	6 852	7
2013	12 149	12	12 137	11 269	869	11 757	12
2014	10 521	26	10 495	10 140	354	10 291	26
2015	15 074	45	15 029	13 621	1 408	14 703	45
2016	13 166	45	13 121	11 808	1 313	12 877	45
2017	14 341	35	14 306	12 563	1 743	14 159	35
2018	11 274	37	11 237	8 462	2 775	10 985	37
2019	9 110	32	9 078	7 746	1 332	9 005	32
2020	7 302	341	6 962	5 603	1 359	7 043	341

<sup>1</sup> einschließlich Jungwein



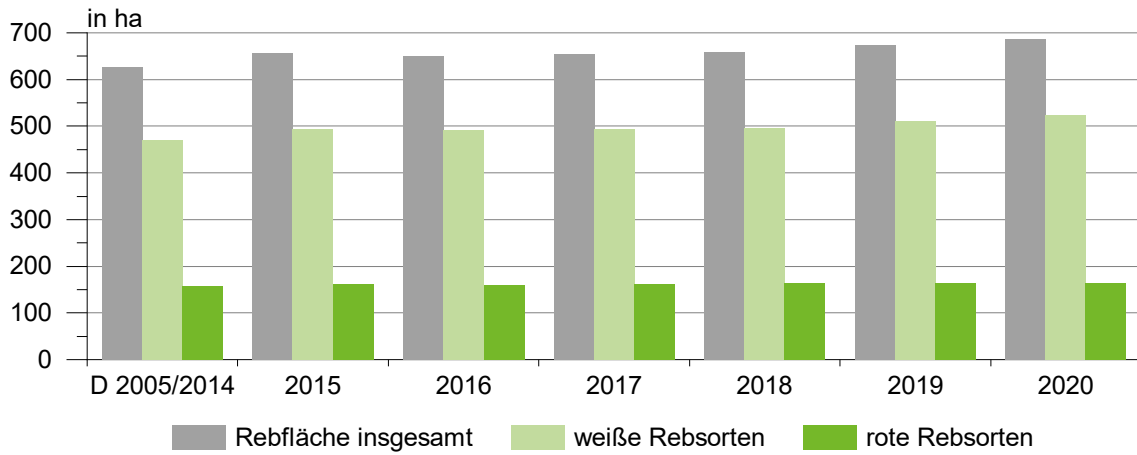
## 2010 bis 2020

Noch Wein <sup>1</sup>			Most					Jahr
noch davon			zusammen	Wein/ Landwein	davon			
Wein mit g. U.					Wein mit g. U.			
zusammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein			zusammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein	
Hektoliter								
<b>Wein und Most insgesamt</b>								
29 622	27 392	2 230	465	-	465	336	129	2010
51 147	40 898	10 249	712	1	711	537	174	2011
24 509	15 182	9 327	501	-	501	218	282	2012
38 295	30 090	8 206	766	-	766	475	291	2013
37 817	32 588	5 229	560	-	560	382	178	2014
48 740	40 511	8 229	778	-	778	588	189	2015
49 759	39 745	10 015	730	-	730	485	246	2016
50 794	38 730	12 064	497	-	497	349	148	2017
41 296	25 813	15 484	715	-	715	377	338	2018
32 748	24 872	7 876	488	-	488	275	213	2019
28 308	19 971	8 336	446	-	446	227	220	2020
davon								
<b>Weißwein und -most</b>								
20 473	18 563	1 911	307	-	307	181	126	2010
34 740	25 818	8 922	423	1	422	262	161	2011
17 664	9 419	8 245	334	-	334	103	231	2012
26 550	19 138	7 413	374	-	374	159	215	2013
27 552	22 676	4 875	331	-	331	153	178	2014
34 083	27 173	6 909	407	-	407	305	102	2015
36 927	28 121	8 806	442	-	442	301	141	2016
36 670	26 348	10 322	315	-	315	168	147	2017
30 349	17 505	12 844	426	-	426	223	203	2018
23 774	17 184	6 590	383	-	383	216	167	2019
21 605	14 490	7 115	187	-	187	105	82	2020
<b>Rotwein und -most</b>								
9 148	8 829	319	158	-	158	154	4	2010
16 408	15 081	1 327	289	-	289	275	14	2011
6 845	5 763	1 082	167	-	167	115	52	2012
11 745	10 952	793	392	-	392	317	76	2013
10 266	9 912	354	229	-	229	229	1	2014
14 658	13 338	1 320	371	-	371	283	88	2015
12 832	11 624	1 208	288	-	288	184	104	2016
14 124	12 382	1 742	182	-	182	181	1	2017
10 948	8 308	2 640	289	-	289	154	135	2018
8 974	7 688	1 286	104	-	104	59	46	2019
6 702	5 481	1 221	259	-	259	122	138	2020

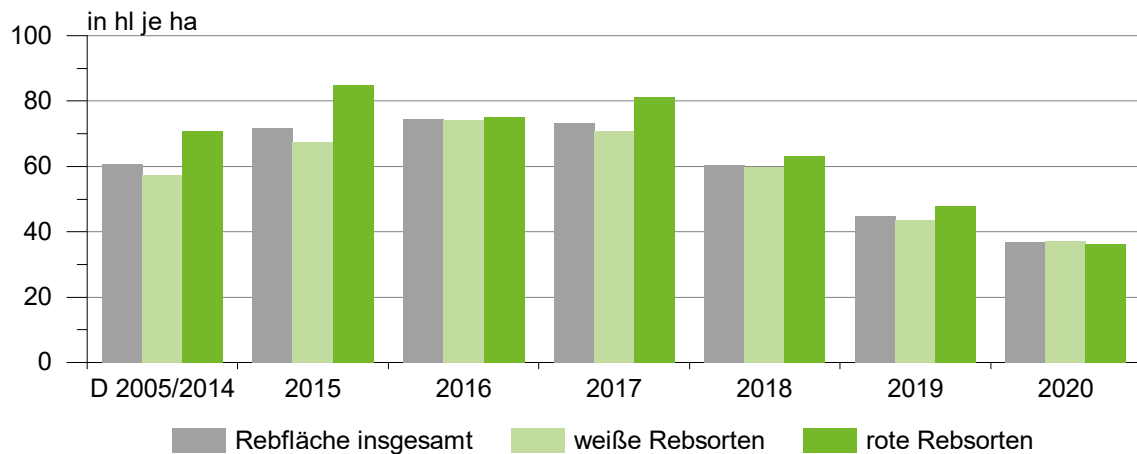
<sup>1</sup> einschließlich Jungwein

## Weinmosternte 2015 - 2020 und im Durchschnitt 2005/2014

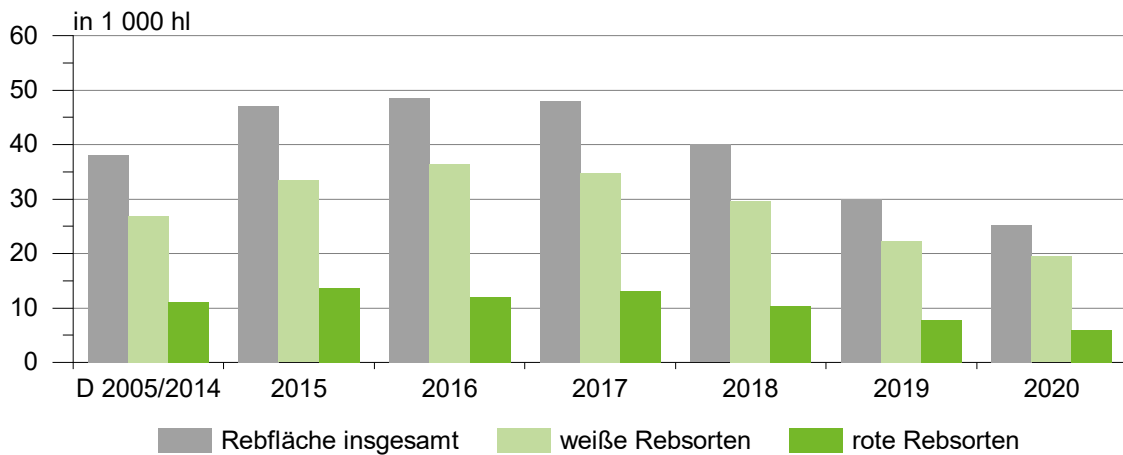
### Rebflächen im Ertrag



### Hektarerträge



### Erntemengen



Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

# online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte eintragen, z. B.

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

**i** Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Entwicklung der Trauben, Frostschäden oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

Bewirtschaften Sie Ihre gemeldeten Rebflächen nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 834/2007?	Code 0024	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	--------------	-----------------------------	-------------------------------

## Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im August

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Rebsorten		Code	Ertragsfläche <sup>1</sup>	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau .....	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner .....	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer .....	3005	_____	_____
	Kerner .....	3006	_____	_____
	Bacchus .....	3007	_____	_____
	Scheurebe .....	3009	_____	_____
	Gutedel .....	3010	_____	_____
	Traminer, Roter (Gewürztraminer) .....	3011	_____	_____
	Morio-Muskat .....	3014	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten .....	3040	_____	_____
	rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	_____
Dornfelder .....		3051	_____	_____
Portugieser, Blauer .....		3052	_____	_____
Müllerrebe (Schwarzriesling) .....		3054	_____	_____
Regent .....		3055	_____	_____
Zweigelt, Blauer .....		3061	_____	_____
Übrige rote Rebsorten .....		3090	_____	_____

### Erläuterungen

- <sup>1</sup> Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

## Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

\_\_\_\_\_  
Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

# online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. ..... 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. ..... H a g e l

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... ~~10,29~~  
6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

**i** Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

## Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im Oktober

Rebsorten		Code	Ertragsfläche <sup>1</sup>	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau .....	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner .....	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer .....	3005	_____	_____
	Kerner .....	3006	_____	_____
	Bacchus .....	3007	_____	_____
	Scheurebe .....	3009	_____	_____
	Gutedel .....	3010	_____	_____
	Traminer, Roter (Gewürztraminer) .....	3011	_____	_____
	Morio-Muskat .....	3014	_____	_____
Übrige weiße Rebsorten .....	3040	_____	_____	
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	_____	_____
	Dornfelder .....	3051	_____	_____
	Portugieser, Blauer .....	3052	_____	_____
	Müllerrebe (Schwarzriesling) .....	3054	_____	_____
	Regent .....	3055	_____	_____
	Zweigelt, Blauer .....	3061	_____	_____
	Übrige rote Rebsorten .....	3090	_____	_____

### Erläuterungen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.



Abschnitt 3: Qualitätsstufen **2** (Güte des Mostes) und Mostgewichte im Oktober

Rebsorten	Code	Von der Weinmostmenge sind geeignet für						
		Wein/Landwein (Rebsortenwein, Landwein, deutscher Wein, Grundwein)		Qualitätswein		Prädikatswein <b>3</b>		
		% <b>4</b>	Mostgewicht in Grad Oechsle	% <b>4</b>	Mostgewicht in Grad Oechsle	% <b>4</b>	Mostgewicht in Grad Oechsle	
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Müller-Thurgau .....	3002	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silvaner, Grüner .....	3003	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Burgunder, Weißer .....	3005	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kerner .....	3006	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Bacchus .....	3007	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Scheurebe .....	3009	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gutedel .....	3010	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Traminer, Roter (Gewürztraminer) .....	3011	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Morio-Muskat .....	3014	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Übrige weiße Rebsorten .....	3040	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Dornfelder .....	3051	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Portugieser, Blauer .....	3052	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Müllerrebe (Schwarzriesling) .....	3054	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Regent .....	3055	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zweigelt, Blauer .....	3061	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Übrige rote Rebsorten .....	3090	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erläuterungen

**2** Bitte die Qualitätseinteilung für die gewachsene Ernte vornehmen.

**3** Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein.

**4** Die Summe der Prozentanteile muss für jede Rebsorte 100 ergeben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

## Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen  
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder  
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit  
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

\_\_\_\_\_  
Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

# online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. .... 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. .... H a g e l

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... 10,29  
6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

## Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
---	--------------

**i** Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

## Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im September

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Rebsorten		Code	Ertragsfläche <sup>1</sup>	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer .....	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau .....	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner .....	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer) .....	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer .....	3005	_____	_____
	Kerner .....	3006	_____	_____
	Bacchus .....	3007	_____	_____
	Scheurebe .....	3009	_____	_____
	Gutedel .....	3010	_____	_____
	Traminer, Roter (Gewürztraminer) .....	3011	_____	_____
	Morio-Muskat .....	3014	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten .....	3040	_____	_____
	rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer .....	3050	_____
Dornfelder .....		3051	_____	_____
Portugieser, Blauer .....		3052	_____	_____
Müllerrebe (Schwarzriesling) .....		3054	_____	_____
Regent .....		3055	_____	_____
Zweigelt, Blauer .....		3061	_____	_____
Übrige rote Rebsorten .....		3090	_____	_____

### Erläuterungen

- <sup>1</sup> Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/2021	5,50
3 A 1 08	A I, II j/2020	Bevölkerung und natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2020	8,00
3 A 3 01	A III j/2020	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2020	8,50
3 A 6 05	A VI j/2020	Arbeitsmarkt Jahr 2020	4,50
3 B 3 03	B III j/2020	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2020	6,50
3 B 7 0B	B VII 4j/21	Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021: vorläufige Ergebnisse	-
3 B 7 11	B VII 5j/21	Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021: Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik	9,00
3 D 2 01	D II j/19	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2020, Berichtsjahr 2019	5,00
3 E 1 02	E I m-06/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-06/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2021	2,50
3 G 4 01	G IV m-04/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2021, Januar bis April 2021, Winterhalbjahr 2020/21, vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 01	G IV m-05/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2021, Januar bis Mai 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-06/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2021, Januar bis Juni 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-04/21	Binnenschifffahrt April 2021	4,00
3 H 2 01	H II m-05/21	Binnenschifffahrt Mai 2021	4,00
3 K 5 04	K V j/21	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2021	4,00
3 K 7 01	K VII j/2020	Wohngeld Jahr 2020	2,50
3 L 2 01	L II vj-02/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2021 - 30.06.2021; Schuldenstatistik 30.06.2021	15,50





Bestellnummer: 3C203

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



C II  
j/20